

Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportanlagen für schulfremde Zwecke

§ 1

Einzelne Räume von Schulgebäuden der Stadt Norden (Sporthallen, Aula, Lehrer- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Sportanlagen) können von der Stadt auf Antrag für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

1. Über den Antrag auf Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen zu schulfremden Zwecken entscheidet der zuständige Fachdienst im Benehmen mit der Schulleitung.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
3. Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Norden die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Räume, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der Sportplätze entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die schulfremde Nutzung verursacht werden.

§ 3

1. Der Mieter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die schulfremde Nutzung entstehen, sofort unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen.
2. In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt. Sporthallen dürfen zum Spiel- und Trainingsbetrieb nur mit Turnschuhen betreten werden. Im Übrigen gilt die Ordnung der städtischen Sporthallen in Norden.
3. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
4. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen der jeweils gültigen Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsregeln anzuerkennen und den Weisungen des Schulleiters oder seines Beauftragten (z. B. Hausmeister) zu folgen.

§ 4

Für die Nutzung von Räumen und Plätzen ist eine Miete zu zahlen.

§ 5

Die Höhe der Miete richtet sich nach den Benutzergruppen A und B.

Es gehören zur Benutzergruppe:

A:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

B:

Politische Parteien und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gesellschaften), karitative Vereine, Gesangvereine für Übungsabende, Betriebssportgemeinschaften.

Veranstalter der Benutzergruppe B, mit der Absicht der Gewinnerzielung durch die jeweilige Veranstaltung, haben Mietzahlungen der Benutzergruppe A zu leisten.

§ 6

1. Die Miete beträgt für die Benutzergruppe A

	für bis zu drei Stunden Euro	für jede weitere Stunde Euro
a. für die Benutzung einer Aula oder eines Mehrzweckraumes	75,--	25,--
b. für die Benutzung des Theatersaals in der Realschule	165,--	55,--
c. für die Benutzung einer Turnhalle		
➤ Einfachturnhalle	75,--	25,--
➤ Zweifachturnhalle	144,--	48,--
➤ Dreifachturnhalle	216,--	72,--
d. für die Benutzung einer Normalklasse oder sonst. Raumes	48,-	16,--
e. für die Benutzung eines Schulhofes, einer Fachklasse	60,--	20,--
f. für die Benutzung von Außensportanlagen	30,--	10,--

2. Für die Benutzergruppe B

wird die Miete nach Ziff. 1 um 30 % ermäßigt.

- 3 Notwendige Arbeitsstunden für Hausmeister oder andere Fachkräfte werden mit einem Betrag von 25,-- Euro pro Stunde abgerechnet.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entschädigung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist bereits bei der Reservierung zu stellen und schriftlich zu begründen.

§ 7

Sportvereine aus Stadt Norden, die eine städtische Sporthalle oder einen Sportplatz benutzen, sind von der Zahlung einer Entschädigung befreit.

Gleiches gilt für Kulturvereine, die Kreismusikschule und Stiftungen im kulturellen Bereich aus der Stadt Norden, die Schulräume für schulfremde Veranstaltungen benutzen.

§ 8

Die Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportplätzen für schulfremde Zwecke in der Fassung vom 01.1.1989 wird aufgehoben.

§ 9

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2009 in Kraft.